

---

**Gebührensatzung für den Einsatz von Personal und Technik  
sowie Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Föritz  
vom 31. 03. 1995**

Aufgrund des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) §§ 1, 10 und 12 sowie auf der Grundlage des § 2 (2, 3) und des § 38 (3) des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07.01.1992 in Verbindung mit § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-9 vom 16. August 1993 hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 23.03.1995 die folgende Gebührensatzung für den Einsatz von Personal und Technik sowie Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

**Inhaltsübersicht**

- § 1      Gebührentatbestand
- § 2      Gebührensschuldner
- § 3      Gebührenfreiheit
- § 4      Entstehen der Gebührensschuld
- § 5      Fälligkeit der Gebührensschuld und Verwendung der finanziellen Mittel
- § 6      Inkrafttreten

**§ 1  
Gebührentatbestand**

Die Gemeinde Föritz erhebt gemäß § 38 des ThBKG für den Einsatz von Personal und Technik sowie Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer Leistungen und Einsatzmaßnahmen gemäß § 38 Abs. 1, Sicherheitswachen gemäß § 34 ThBKG oder sonstige Schutzmaßnahmen und Hilfeleistungen verursacht oder in Anspruch genommen hat.

**§ 3  
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind Einsätze und Leistungen

- die der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dienen,
- bei Bränden, ausgenommen die gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 ThBKG,
- bei Notständen durch Naturereignisse,
- bei Gefährdung von erheblichen Sachwerten durch Brände oder andere Katastrophenereignisse.

**§ 4  
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühr wird für an der Leistung bzw. dem Einsatz beteiligte Personen, Fahrzeuge und Geräte im Stundensatz berechnet. Jede angefangene ½ (halbe) Stunde wird als vollendete ½ (halbe) Stunde in Rechnung gestellt. Der für die Berechnung der Gebühr maßgebende Zeitraum umfasst den Beginn des Einsatzes (Alarmierung) bis Ende des Einsatzes mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft; bei Sicherheitswachen von 1 Stunde vor bis 1 Stunde nach der Veranstaltung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des § 4 Abs. 1 mit Beginn des Einsatzes, ansonsten mit Inanspruchnahme der Technik oder Leistung.
- (3) Die Anzahl von einzusetzendem Personal und der Umfang der einzusetzenden Technik liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters (§ 26 Abs. 1 ThBKG). Der Aufwand muss im angemessenen Verhältnis zum Ereignis stehen.
- (4) Die Höhe der Gebührenschuld ergibt sich im einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage beiliegenden Kostentarifen.

**§ 5  
Fälligkeit der Gebührenschuld und Verwendung der finanziellen Mittel**

- (1) Die zu entrichtende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist mit dem im Bescheid genannten Termin fällig.
- (2) Die finanziellen Mittel, die durch diese Gebührensatzung dem Aufgabenträger zur Verfügung stehen, sind für die Belange des Brandschutzes einzusetzen. Ausgenommen davon sind Personalkosten, diese sind an die eingesetzten Feuerwehrangehörigen auszuführen, sofern diese außerhalb der Arbeitszeit zum Einsatz kommen. Die Auszahlung liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (3) Entschädigungen für Verdienstausfall oder Forderungen der Arbeitgeber für erteilte Freistellungen sind aus den Personalkosten zu tragen.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzungen der ehemaligen Gemeinden Föritz, Gefell, Heubisch und Mupperg.

Föritz, den 31.03.1995

Groß  
Bürgermeister

**Kostenverzeichnis zur Gebührensatzung  
für den Einsatz von Personal und Technik sowie Leistungen  
der Feuerwehr der Gemeinde Föritz**

<u>1. Stundensätze Personal</u>		je Std./DM
1.1	Einsatzleiter/Angehörige der Einsatzleitung	48,00
1.2	Einsatzkräfte	38,00
1.3	Sicherheitswache/Brandwache	35,00
<u>2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände</u>		
<u>2.1 Fahrzeuge Anhänger</u>		
2.1.1	Einsatzleitwagen (ELW 1, ELW 2)	60,00
2.1.2	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTW, LKW) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	40,00
2.1.3	Kleinlöschfahrzeug (KLF, TSF)	95,00
2.1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	110,00
2.1.5	Löschfahrzeug (LF 8, LF 8/6)	120,00
2.1.6	Löschfahrzeug (LF 16, LF 16 TS, LF 24)	180,00
2.1.7	Tanklöschfahrzeug (TLF 16, TLF 16/24)	160,00
2.1.8	Trockentanklöschfahrzeug (TroTLF 16, SLF)	160,00
2.1.9	Großtanklöschfahrzeug (TLF 32, TLF 24/50, GTLF)	210,00
2.1.10	Drehleiter (DL 30, DLK 23-12, DL 18-12)	210,00
2.1.11	Vorausrüstwagen VRW	140,00
2.1.12	Rüstwagen (RW 1, RW 2)	180,00
2.1.13	Gerätewagen-Öl, Gerätewagen Gefahrgut (GW-Öl, GW G1, GW G2)	140,00
2.1.14	Gerätewagen-Atenschutz (GW-A, GW-AS)	140,00
2.1.15	Schlauchwagen (SW 1000, SW 14, SW 2000)	140,00
2.1.16	Lichtmastanhänger, sonstige FWA (TSA,SBA,CO4FI,ÖSA)	60,00
<u>2.2 Geräte</u>		
2.2.1	Ölabsauggerät, Ölumfüllpumpe, Gefahrgutpumpe	150,00
2.2.2	Ölabscheider, Sanimat	175,00
2.2.3	Rauchabzugsgerät einschl. Lutten	100,00
2.2.4	Tragkraftspritze	40,00
2.2.5	Notstromaggregat	30,00
2.2.6	Öl-, Wasser-Sauger	30,00
2.2.7	Tauchpumpe, Wasserstrahlpumpe, Tiefsauger	15,00
2.2.8	Motorsäge, Trennschleifer	15,00

---

<u>2.3</u>	<u>Ausrüstungsgegenstände</u>	je Tag/DM
2.3.1	B-Druckschlauch	30,00
2.3.2	C-Druckschlauch	20,00
2.3.3	Saugschlauch	13,00
		je Benutzung/DM
2.3.4	Gas- und Säureschutzanzug (ohne Reinigung bzw. Spezial- behandlung bei Gefahrgut)	95,00
2.3.5	Ölsperre, je 20 m	70,00
2.3.6	Atemschutzgerät	60,00
2.3.7	Auffangbehälter	
2.3.7.1	bis 100 l Inhalt	13,00
2.3.7.2	100 bis 500 l Inhalt (ohne Reinigung bei Öl oder Gefahrgut)	19,00
2.3.7.3	500 l Inhalt	25,00
2.3.8	Sprungpolster	40,00
2.3.9	Gulliabdichtkissen	22,00
2.3.10	Hebekissen einschl. Armaturen	60,00
2.3.11	Hydraulischer Rettungssatz zur technischen Hilfe	70,00

Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Löschpulver, Schaumbildner, Pressluftfüllungen u.ä. werden zum Marktpreis des Verbrauchszeitraumes berechnet.

Groß  
Bürgermeister